

## BEURTEILUNGSSTUFEN/NOTEN SchUG § 18; LBVO § 14

Mit **„Sehr gut“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Mit **„Gut“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Mit **„Befriedigend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit **„Genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

Mit **„Nicht genügend“** sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler/die Schülerin nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.“

### Beurteilungstufen (LBVO § 14)

| NOTE                      | Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes, Durchführung der Aufgaben                   | Eigenständigkeit (eigener geistiger Standpunkt)                                      | Selbständige Anwendung auch auf neuartige Aufgaben  |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>Sehr gut (1)</b>       | Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.     | muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist)                                        | muss ohne Anleitung vorliegen (wo dies möglich ist) |
| <b>Gut (2)</b>            | Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt.          | merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)                                              | bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)  |
| <b>Befriedigend (3)</b>   | Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt.                | Mängel bei der Durchführung der Aufgaben werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen |                                                     |
| <b>Genügend (4)</b>       | Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.              |                                                                                      |                                                     |
| <b>Nicht genügend (5)</b> | Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt. |                                                                                      |                                                     |